



Brüssel, den 12. November 2018
(OR. en)

14137/18

BETREG 23
ECOFIN 1042

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 16/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "Ex-post-Überprüfung von EU-Rechtsvorschriften: ein bewährtes, aber unvollständiges System" (*nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeit*)
– Annahme

1. Am 12. Juni 2018 hat der Europäische Rechnungshof seinen Sonderbericht Nr. 16/2018 mit dem Titel "Ex-post-Überprüfung von EU-Rechtsvorschriften: ein bewährtes, aber unvollständiges System"¹ veröffentlicht.
2. Gemäß der Regelung, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs² niedergelegt ist, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" (Bessere Rechtsetzung) beauftragt, den Bericht gemäß dieser Regelung zu prüfen.

¹ Der Sonderbericht kann auf der Website des Rechnungshofs in allen Amtssprachen abgerufen werden: <http://eca.europa.eu>.

² Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Der Rechnungshof hat der oben genannten Gruppe diesen Sonderbericht in Anwesenheit der Kommission am 5. Oktober 2018 vorgestellt. Bei dieser Gelegenheit führten die Delegationen einen allgemeinen Gedankenaustausch über Inhalt und Bemerkungen des Berichts.
4. Auf der Grundlage der Bemerkungen im Sonderbericht hat der österreichische Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates vorbereitet, der von der Gruppe in drei Sitzungen geprüft wurde und über den in der Sitzung vom 9. November Einvernehmen erzielt wurde.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) wird daher ersucht, dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) zu empfehlen, den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 16/2018 des Europäischen Rechnungshofs "Ex-post-Überprüfung von EU-Rechtsvorschriften: ein bewährtes, aber unvollständiges System" als A-Punkt auf seiner Tagesordnung anzunehmen.

*Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
zum Sonderbericht Nr. 16/2018 des Europäischen Rechnungshofs:
"Ex-post-Überprüfung von EU-Rechtsvorschriften: ein bewährtes, aber unvollständiges System"*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 16/2018 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") mit dem Titel "Ex-post-Überprüfung von EU-Rechtsvorschriften: ein bewährtes, aber unvollständiges System"; HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft aufrechtzuerhalten und zu stärken und WEIST in diesem Zusammenhang insbesondere AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2014³ und Mai 2016⁴ HIN, in denen betont wurde, dass sichergestellt werden muss, dass die Rechtsetzung der EU transparent und einfach ist und mit minimalem Kostenaufwand erreicht wird;
2. BETONT, dass Ex-post-Überprüfungen ein wichtiger Bestandteil des Gesetzgebungszyklus der EU sind und bleiben sollten und NIMMT die Schlussfolgerung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, dass die Kommission insgesamt über ein angemessen konzipiertes System von Evaluierungen und Eignungsprüfungen verfügt; UNTERSTÜTZT jedoch die Auffassung des Rechnungshofs, dass es weiterhin Schwachstellen gibt;
3. HEBT die Bedeutung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung, ihrer einschlägigen Ziele – wie beispielsweise die Rechtsvorschriften auf Bereiche zu fokussieren, in denen sie den größten Mehrwert für die europäischen Bürgerinnen und Bürger haben, die Rechtsvorschriften der Union zu vereinfachen und Überregulierung zu vermeiden – und von Grundsätzen wie Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit und Transparenz HERVOR; BETONT sein uneingeschränktes Engagement für die laufende Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Europäischen Parlament;

³ Dok. 16000/14.

⁴ Dok. 9580/16.

4. WEIST auf die Leitlinien der Kommission für Ex-Post-Überprüfungen, die Überwachungs- und Überprüfungsklauseln enthalten, HIN; NIMMT die Bemerkung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, dass weder das Europäische Parlament noch der Rat über eigene Leitlinien für die Ausarbeitung von Überwachungs- und Überprüfungsklauseln verfügt; BETONT seine Bereitschaft, mit der Kommission und dem Europäischen Parlament eine mögliche Annahme gemeinsamer Definitionen für die verschiedenen Arten von Überprüfungs- und Überwachungsklauseln zu erörtern; HEBT gleichzeitig HERVOR, dass die Berichterstattungs- und Überwachungspflichten verhältnismäßig sein müssen und dass die Verwaltungslast für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen möglichst gering gehalten werden sollte;
5. ERSUCHT die Kommission, eine Reihe von Mindestqualitätsstandards für Ex-post-Überprüfungen, bei denen es sich nicht um Evaluierungen handelt, zu definieren; dem Ausschuss für Regulierungskontrolle das Recht einzuräumen, Ex-Post-Überprüfungen, bei denen es sich nicht um Evaluierungen handelt, zu kontrollieren; und in die für Ex-post-Überprüfungen mit evaluativem Element geltenden Mindestqualitätsstandards die Anforderung aufzunehmen, die angewandte Methodik detailliert darzulegen, die Wahl der Methodik zu begründen und Einschränkungen zu erläutern;
6. ERSUCHT die Kommission insbesondere, ihre Fähigkeit zur bestmöglichen (Wieder-) Verwendung der für solide faktengestützte Ex-post-Überprüfungen erforderlichen Daten zu verbessern, um die Last für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen zu mindern;

7. NIMMT die Bemerkung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, dass der Grundsatz der vorherigen Evaluierung in rund einem Viertel der Fälle nach wie vor nicht beachtet wird; BEKRÄFTIGT die Bedeutung dieses Grundsatzes unter vollständiger Wahrung des Initiativrechts der Kommission und HEBT die Schlüsselrolle von Evaluierungen als Grundlage für solide Folgenabschätzungen und somit als wichtigen Schritt in Richtung eines fakten-gestützten Ansatzes bei der politischen Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene HERVOR; FORDERT die Kommission und den Ausschuss für Regulierungskontrolle daher NACHDRÜCKLICH AUF, eine bessere Umsetzung des Grundsatzes der vorherigen Evaluierung zu gewährleisten; BETONT die wichtige Rolle des Ausschusses für Regu-lierungskontrolle im Politikzyklus; NIMMT jedoch die Bemerkung des Rechnungshofs über das Fehlen eines speziellen Sekretariats für den Ausschuss, das auf hierarchischer Ebene vom Generalsekretariat der Kommission getrennt ist, ZUR KENNTNIS;
8. BETONT die wichtige Rolle, die das REFIT-Programm und die REFIT-Plattform bei der Umsetzung der Agenda für bessere Rechtssetzung spielen sollten, um unnötige Regulierungs-kosten zu vermeiden und sicherzustellen, dass die EU-Rechtsvorschriften ihren Zweck erfüllen; NIMMT die Bemerkung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, dass unklar ist, in welchem Maße diese Ziele nach wie vor das REFIT-Programm bestimmen und prägen und wie die Definitions-/Ausschlusskriterien und erwarteten Outputs des Programms lauten; WEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates vom März 2018⁵ HIN, die die Bedeutung kon-kreter Zielvorgaben für den Abbau unnötigen Regelungsaufwands unterstreichen, wobei bestehende Schutzstandards einzuhalten sind und die den Rechtsvorschriften zugrunde liegenden Zielsetzungen nicht untergraben werden dürfen; ERSUCHT die Kommission, das REFIT-Konzept zu verdeutlichen und die Nutzerfreundlichkeit und Klarheit des REFIT-Scoreboards zu verbessern;
9. BESTÄTIGT sein Engagement, bessere Rechtsetzung weiterhin als eines seiner obersten Ziele zu verfolgen und zu diesem Zweck zum Wohle aller europäischen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen mit der Kommission und dem Europäischen Parlament zusammen-zuarbeiten.

⁵ Dok. 7037/18.